

STADT WETZLAR



Jahresbericht 2020
des Sozialamtes der
Stadt Wetzlar



Inhalt

1	Einführung	3
1.1	Allgemeines.....	3
1.2	Bildung und Teilhabe	3
1.3	Fehlbelegungsabgabe.....	3
1.4	Freiwillige Leistungen.....	3
1.5	Sozialhilfe.....	4
1.6	Sozialversicherungsangelegenheiten.....	4
1.7	Wohngeld	4
1.8	Wohnungsaufsicht.....	5
1.9	Rechtsbehelfe	5
2	Bildung und Teilhabe.....	6
2.1	Aufwendungen	6
2.2	Anzahl der Bewilligungen	7
3	Fehlbelegungsabgabe	10
3.1	Grundsatz.....	10
3.2	Arbeitsergebnis	10
3.3	Verwendung des Aufkommens	11
4	Freiwillige Leistungen.....	12
4.1	Vertragliche Vereinbarungen.....	12
4.2	Zweckbestimmte Zuschüsse	13
5	Sozialhilfe	14
5.1	Übersicht.....	14
5.2	Subsidiarität	14
5.3	Aufwand	15
5.4	Ertrag	16
5.5	Bedürftigkeit	18
5.6	Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung	20
5.7	Hilfe zum Lebensunterhalt	21
5.8	Hilfe zur Pflege in Einrichtungen	22
6	Sozialversicherungsangelegenheiten	24
7	Wohngeld.....	25
7.1	Allgemeines.....	25
7.2	Entwicklungen	25
8	Wohnungsaufsicht.....	27
9	Bescheide und Rechtsbehelfe	29



1 Einführung

1.1 Allgemeines

Die finanziellen Leistungen des Sozialamtes werden ganz überwiegend nicht im städtischen Haushalt dargestellt, da entweder der Lahn-Dill-Kreis, das Land Hessen oder der Bund die Kostenträger sind.

In diesem Bericht sollen die Entwicklungen der letzten zehn Jahre dargestellt und aktuelle Begebenheiten aufgezeigt werden. Die Fehlbelegungsabgabe wird erst seit dem Jahr 2018 wieder erhoben und ist zum 30.04.2021 für die Stadt Wetzlar wieder weggefallen.

Ausführungen über die Leistungen der WetzlarCard, die Arbeit des Wohnhilfebüros, der Schuldnerberatung, des Seniorenbüros, der Behindertenbeauftragten und des Behindertenbeirats sind in diesem Bericht nicht zu finden, da über die Arbeit dieser Sachgebiete gesonderte Berichte vorgelegt werden.

Dieser Jahresbericht ist nach den Sachgebieten alphabetisch sortiert. Es gibt in diesem Bericht kein wichtiger oder unwichtiger. Allein die Rechtsbehelfe stehen an letzter Stelle, da diese einen Querschnitt des gesamten Amtes darstellen.

1.2 Bildung und Teilhabe

In einem Auftragsverhältnis für den Lahn-Dill-Kreis erbringt die Stadt Wetzlar seit 2011 Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz.

Die Sachkosten werden vom Bund getragen und vierteljährlich mit dem Lahn-Dill-Kreis abgerechnet.

Details zu „Bildung und Teilhabe“ siehe unten, Gliederungsnummer 2, ab Seite 6.

1.3 Fehlbelegungsabgabe

Seit Beginn des Jahres 2018 überprüft die Stadt Wetzlar die Einkommenssituationen der Menschen, die in den knapp 900 noch verbliebenen, öffentlich-geförderten Wohnungen in Wetzlar leben.

Sofern diese Menschen eine bestimmte Einkommensgrenze übersteigen, ist gestaffelt nach der Überschreitung eine Fehlbelegungsabgabe zu entrichten, die dann von der Stadt Wetzlar wieder in den sozialen Wohnungsbau zu reinvestieren ist.

Details zur Fehlbelegungsabgabe siehe unten, Gliederungsnummer 3, ab Seite 10.

1.4 Freiwillige Leistungen

Die Stadt Wetzlar gewährt Zuschüsse als freiwillige Leistungen an caritative Organisationen und Selbsthilfegruppen.

Diese Mittel werden im Rahmen der städtischen Haushaltsberatungen bereitgestellt.

Details zu „Freiwillige Leistungen“ siehe unten, Gliederungsnummer 4, ab Seite 12.



1.5 Sozialhilfe

Mit dem Lahn-Dill-Kreis hat die Stadt Wetzlar im Jahr 2018 eine Vereinbarung über die weitere Durchführung der Aufgabe ‚Sozialhilfe‘ getroffen. Im Gegenzug erstattet der Lahn-Dill-Kreis den Personalaufwand. Im Jahr 2020 konnte eine weitere Vereinbarung mit dem Lahn-Dill-Kreis abgeschlossen werden. Hierin wird dem zusätzlichen Personal- und Sachaufwand wegen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum SGB XII Rechnung getragen.

1.5.1 Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung

Als Delegationsnehmer im Lahn-Dill-Kreis erbringt die Stadt Wetzlar für ältere und dauerhaft erwerbsgeminderte Menschen Sozialhilfeleistungen nach dem vierten Kapitel des zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Der hessische Landesgesetzgeber hat die Fachleistungen und die Lebensunterhaltsleistungen getrennt. Im Rahmen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetzes (HAG SGB IX/SGB XII).

Die Sachkosten werden vom Bund getragen und vierteljährlich mit dem Lahn-Dill-Kreis abgerechnet, der seinerseits diese beim Land Hessen anfordert.

1.5.2 Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege und sonstige Leistungen nach dem SGB XII

Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt –, Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege und sonstige Leistungen nach dem SGB XII werden von der Stadt Wetzlar erbracht.

Die Sachkosten werden vom Lahn-Dill-Kreis getragen und vierteljährlich abgerechnet.

Details zur „Sozialhilfe“ siehe unten, Gliederungsnummer 5, ab Seite 14.

1.6 Sozialversicherungsangelegenheiten

Zum Beginn des Jahres 2019 wurde die Aufgabe ‚Sozialversicherungsangelegenheiten‘ dem Sozialamt zugeordnet. Durch diese Organisationsmaßnahme konnten Synergieeffekte für die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung und die Hilfe zum Lebensunterhalt erreicht werden, da der Bundesgesetzgeber die Grundrente beschlossen hat. Die Höhe der gesetzlichen Rente beeinflusst die Höhe der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt unmittelbar.

Monetäre Leistungen werden hier nicht erbracht.

Details zu „Sozialversicherungsangelegenheiten“ siehe unten, Gliederungsnummer 6, ab Seite 24.

1.7 Wohngeld

Während die Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) und SGB XII (Sozialhilfe) jährlich nach der Rentenentwicklung dynamisiert werden, waren die Berechnungsgrößen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) starr, weshalb Anpassungen im Wohngeldrecht ausschließlich im Rahmen von Gesetzesnovellen realisiert werden können. Nach den Novellen 2009 und 2016 wurde am 30.11.2019 das Gesetz zur



Stärkung des Wohngeldes (Wohngeldstärkungsgesetz) verabschiedet, das Leistungsausweitungen im Bereich des Wohngeldes ab Januar 2020 mit sich gebracht hat.

In das Wohngeldstärkungsgesetz wurde eine mögliche Dynamisierung auf dem Verordnungswege eingefügt, die erstmals im Jahre 2022 greifen soll.

Zum 01.01.2021 ist das ‚Gesetz zur Entlastung bei den Heizkosten im Wohngeld im Kontext der CO₂-Bepreisung‘ (Wohngeld-CO₂-Bepreisungsentlastungsgesetz [WoGCO₂BepEntlG]) in Kraft getreten, was zu weiteren Leistungsausweitungen geführt hat.

Die Sachkosten für Wohngeldleistungen werden je zur Hälfte vom Bund und vom Land Hessen getragen und werden auch direkt vom Land Hessen ausgezahlt. Abrechnungsaufwand entsteht dabei nicht.

Details zu „Wohngeld“ siehe unten, Gliederungsnummer 7, ab Seite 25.

1.8 Wohnungsaufsicht

In öffentlich-geförderte Wohnungen darf nur einziehen, wer Inhaberin oder Inhaber eines sog. Wohnberechtigungsscheins ist. Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben nur Personen oder Haushalte, die eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigen. Die Ausstellung der Wohnberechtigungsscheine obliegt der Stadt Wetzlar.

Monetäre Leistungen werden hier nicht erbracht.

Details zu „Wohnungsaufsicht“ siehe unten, Gliederungsnummer 8, ab Seite 27.

1.9 Rechtsbehelfe

Ein Indikator für die Akzeptanz der Leistungen sind die Rechtsbehelfe, gemessen an der Zahl der Verwaltungsakte.

Die Widerspruchsquote allein sagt aber noch nichts über die Qualität der Arbeit aus. Vielmehr sind auch die Arten der Beendigungen der Widerspruchsverfahren zu betrachten.

Details zu „Bescheide und Rechtsbehelfe“ siehe unten, Gliederungsnummer 9, ab Seite 29.

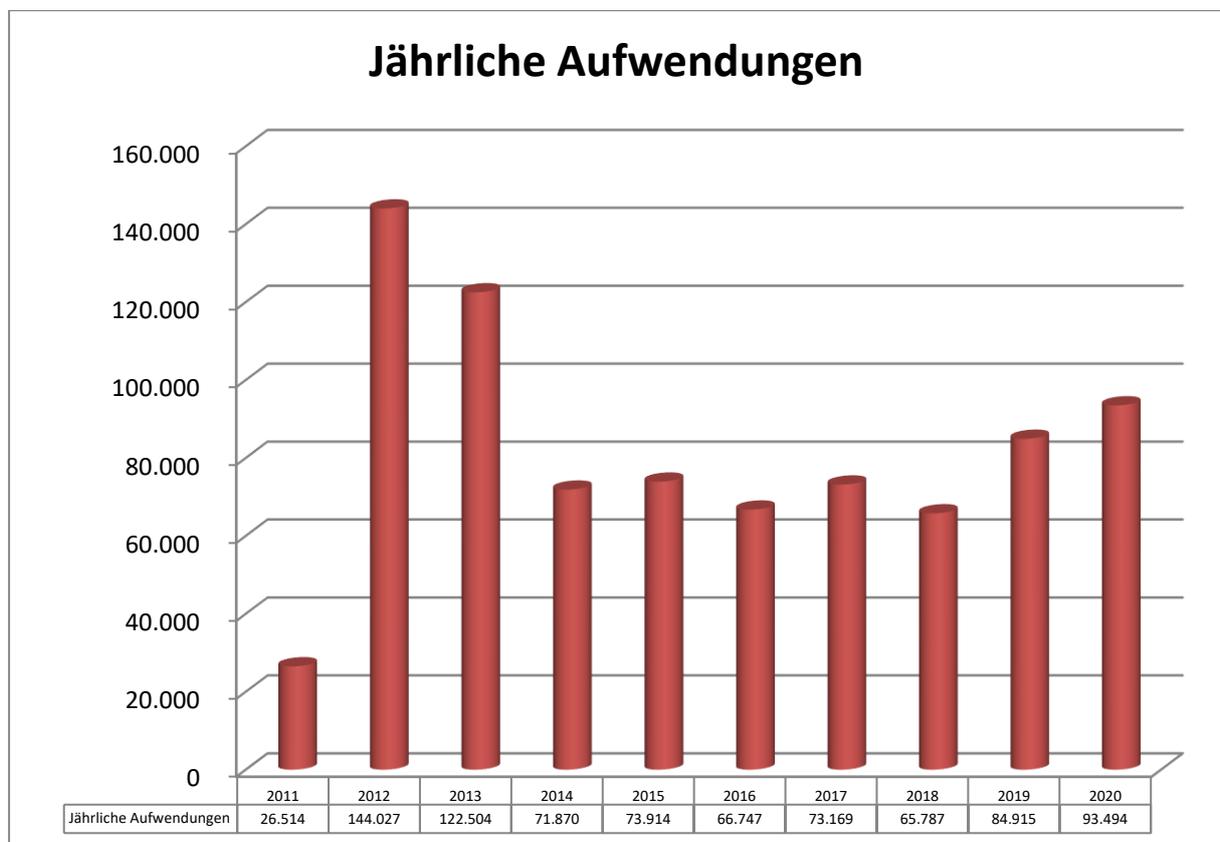


2 Bildung und Teilhabe

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden von der Stadt Wetzlar für Kinder und Jugendliche erbracht, die entweder Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten. Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, erhalten Bildung und Teilhabe-Leistungen vom kommunalen Jobcenter Lahn-Dill, Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG vom Lahn-Dill-Kreis, auch wenn sie in Wetzlar wohnen.

Seit Oktober 2011 erbringt das Sozialamt im Auftragsverhältnis Leistungen für Bildung und Teilhabe für den Lahn-Dill-Kreis.

2.1 Aufwendungen



Im Oktober 2011 wurde die Aufgabe übernommen. Daraus resultiert die geringe Inanspruchnahme in diesem Jahr.

In den Jahren 2012 und 2013 hat die Stadt Wetzlar auch die Bildungs- und Teilhabeleistungen für den südlichen Lahn-Dill-Kreis erbracht. Seit dem Jahr 2014 erbringt der Lahn-Dill-Kreis für den übrigen Südkreis wieder selbst diese Leistungen. So erklären sich die hohen Werte in 2012 und 2013.

Die Leistungshöhe ist aufgrund des sog „Starke-Familien-Gesetz“ im Jahr 2019 deutlich angestiegen.

Im sog. „Starke-Familien-Gesetz“ wurde der Zugang zum Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz erleichtert, um mehr Familien mit Kindern aus dem Leistungssystem des SGB II herauszulösen.

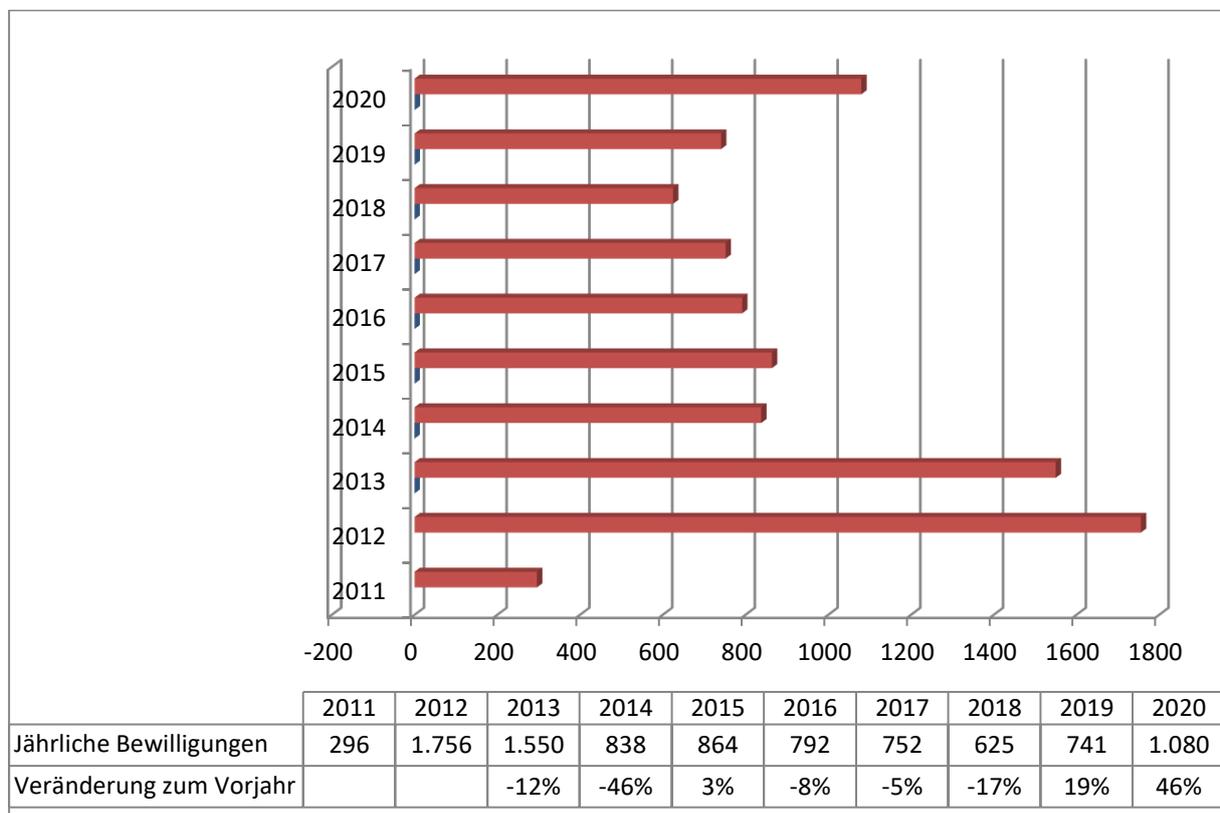


Gleichzeitig wurden folgende Leistungsverbesserungen beschlossen:

- Erhöhungen der Schulbeihilfe von 70 € im August auf 100 € und von 30 € im Februar auf 50 €,
- Die Schulbeihilfe wird nunmehr entsprechend der Regelsatzentwicklung dynamisiert und beträgt im Februar 2021 51,50 € und im August 103,00 €.
- Lernförderung kann auch ohne eine Versetzungsgefährdung in Anspruch genommen werden,
- Der Eigenanteil in Höhe von einem Euro pro Mittagsverpflegung wurde gestrichen.

Stark eingebrochen sind die Leistungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, was auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Gleichzeitig haben sich die Aufwendungen für Lernförderung annähernd verdoppelt.

2.2 Anzahl der Bewilligungen

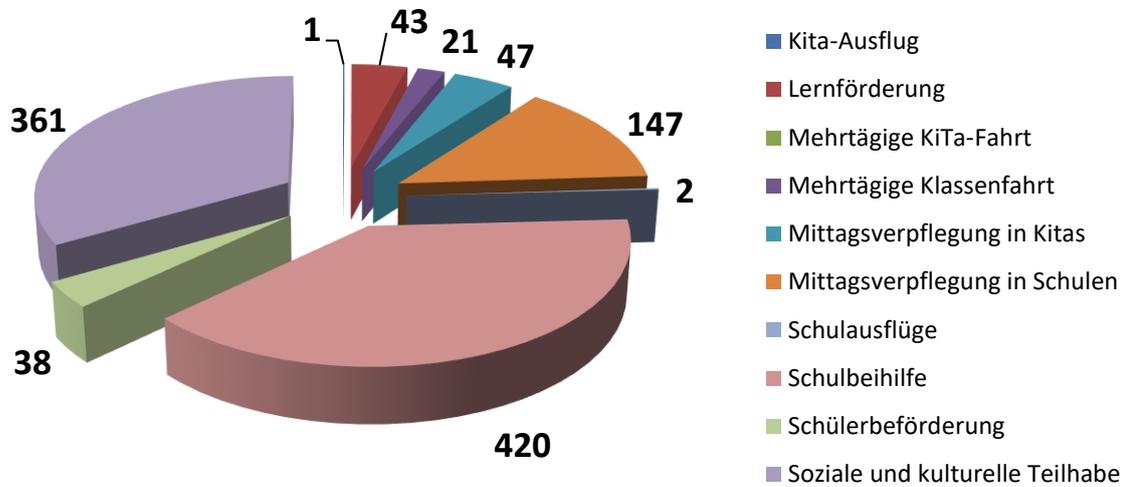


Der deutliche Rückgang aus dem Jahr 2013 zu 2014 ist durch die teilweise Redelelegation der Aufgabe an den Lahn-Dill-Kreis begründet. Bis 2013 hat die Stadt Wetzlar nicht nur für die Berechtigten in der Stadt Wetzlar, sondern auch für den sog. Südkreis (Aßlar, Bischoffen, Braunfels, Ehringshausen, Hohenahr, Hüttenberg, Lahнау, Leun, Schöffengrund, Solms und Waldsolms) die Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht.

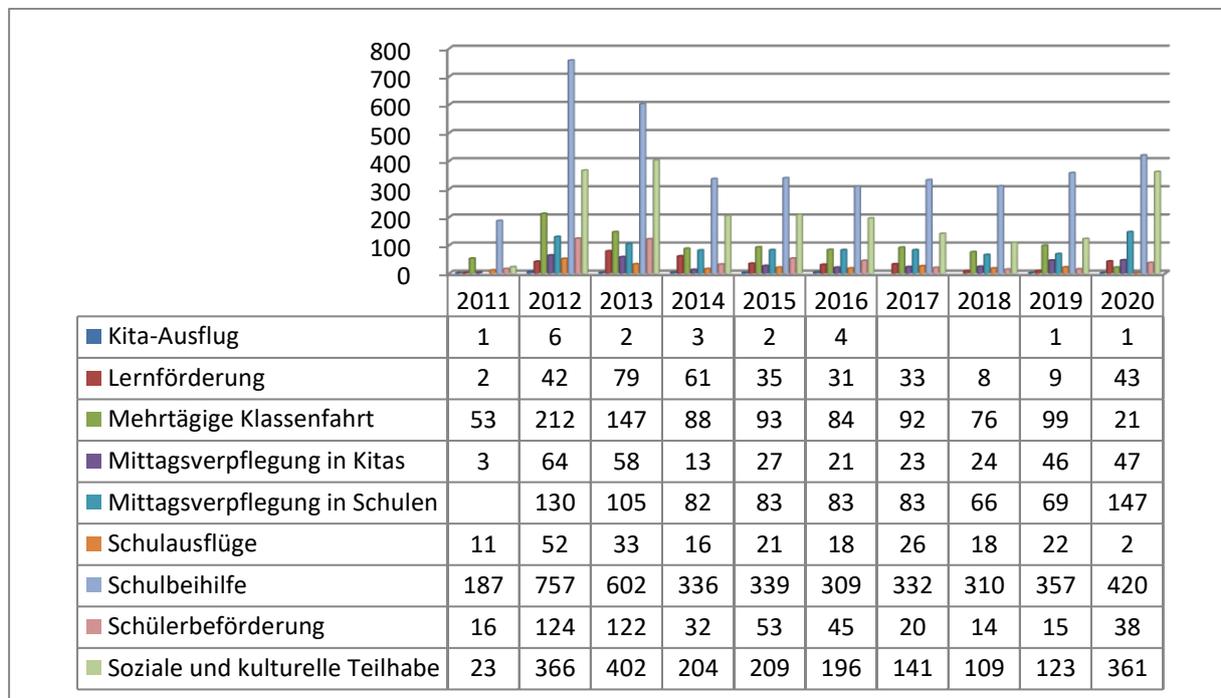
Nach einem weiteren Rückgang in 2018 zeigt das sog „Starke-Familien-Gesetz“ die vom Bundesgesetzgeber gewünschten Wirkungen: die Anzahl der Bewilligungen ist im Jahr 2019 deutlich um rund 19% gegenüber dem Vorjahr und im Jahr 2020 um weitere 46% gegenüber dem Jahr 2019 angestiegen.

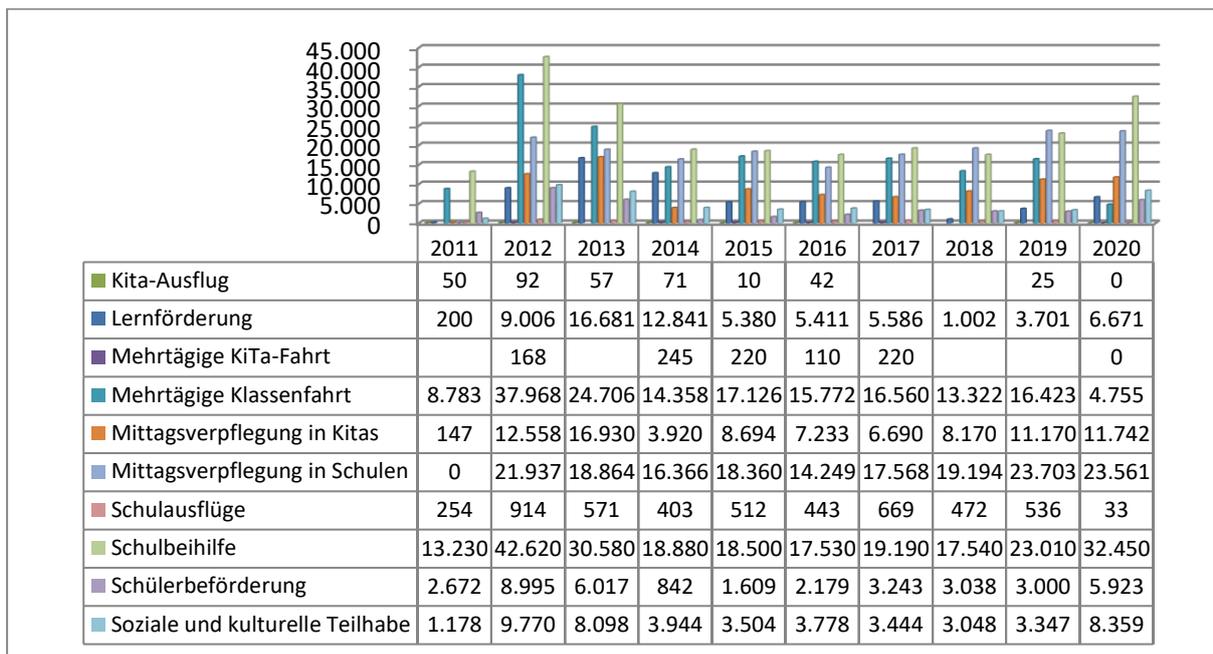


Arten und Anzahl der Leistungen



Im Bereich Bildung und Teilhabe werden ausschließlich einmalige Leistungen erbracht, die samt und sonders einzeln zu beantragen sind. Einzige Ausnahme ist die halbjährliche Schulbeihilfe für Kinder und Jugendliche, die laufende Leistungen nach dem SGB XII erhalten. Für diesen Personenkreis wird die Schulbeihilfe von Amts wegen gewährt.





Für die Beratung der Leistungsberechtigten und die Leistungsbewilligung stehen 0,821 VZÄ zur Verfügung, von denen 0,769 VZÄ oder 30 Stunden/Woche besetzt sind.

Der Sachaufwand wird vierteljährlich mit dem Lahn-Dill-Kreis abgerechnet.

Für die Durchführung der Aufgabe ‚Bildung und Teilhabe‘ erhält die Stadt Wetzlar 34.500 € jährlich vom Lahn-Dill-Kreis für Personalkosten erstattet.



3 Fehlbelegungsabgabe

3.1 Grundsatz

Zieht jemand in eine öffentlich-geförderte Wohnung ein, bedarf diese Person eines sog. Wohnberechtigungsscheins. Die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheins ist an Voraussetzungen geknüpft. Insbesondere dürfen die (zukünftigen) Mieterinnen und Mieter eine bestimmte, individuelle Einkommensgrenze nicht übersteigen (siehe dazu auch *unten, Seite 27, Nr. 8* „Wohnungsaufsicht“).

Ändert sich im Laufe der Zeit die finanzielle Situation der Mieterinnen und Mieter zu deren Gunsten, dann bewohnen diese Menschen öffentlich-geförderte und damit günstige Wohnungen, obwohl sie diese dem Grunde nach nicht mehr benötigen.

An dieser Stelle setzt die Fehlbelegungsabgabe an. Sie soll diesen finanziellen Vorteil abschöpfen.

Seit 2018 wurden nach und nach alle Bewohnerinnen und Bewohner von öffentlich-geförderten Wohnungen nach dem Gesetz über die Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe in der öffentlichen Wohnraumförderung (Fehlbelegungsabgabe-Gesetz - FBAG) überprüft.

Jahr	Ertrag
2018	1.687,20
2019	34.449,00
2020	26.533,00
2021	5.546,00

Die Stadt Wetzlar wurde in die sog. Nichterhebungsverordnung aufgenommen. Das bedeutet, dass die Fehlbelegungsabgabe mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung am 01.05.2021 in der Stadt Wetzlar nicht mehr erhoben wird.

Die bestehenden Zahlungsverpflichtungen wurden aufgehoben.

3.2 Arbeitsergebnis

Im Jahr 2020 wurden 523 Wohnungen hinsichtlich der Zahlung der Fehlbelegungsabgabe überprüft. In 45 Fällen wurde eine Fehlbelegungsabgabe in Höhe von insgesamt 26.533 € festgesetzt.



3.3 Verwendung des Aufkommens

Von dem tatsächlichen Ertrag darf die Stadt Wetzlar gem. § 10 Abs. 1 S. 2 FBAG 15%, mithin 3.980 € als Verwaltungskostenpauschale behalten. Der Restbetrag in Höhe von 22.553 € ist wieder in den sozialen Wohnungsbau zu investieren.

Nach Nr. 3 zu § 10 der Richtlinie zur Durchführung des Fehlbelegungsabgabegesetzes¹ ist der Begriff der Förderung von Sozialmietwohnungen weit auszulegen. Danach sind nicht nur der Neubau, sondern beispielsweise auch Modernisierungen von Wohnungen mit Mietpreis- und Belegungsbindungen oder zum Erwerb von Belegungsrechten sowie Wohnumfeld- Quartiersmaßnahmen davon umfasst.

Außerdem besteht eine Ansparmöglichkeit von bis zu drei Jahren.

Sollte die Stadt Wetzlar das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe nicht im Sinne von § 10 FBAG verwenden, müssten die Mittel an das Land Hessen abgeführt werden.

Es ist nach Nr. 4 zu § 10 der genannten Richtlinie ausreichend, wenn die Mittel durch eine Entscheidung des Magistrates oder der Stadtverordnetenversammlung zu einem bestimmten Vorhaben gebunden sind.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung 26.04.2021 entschieden, das Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe aus dem Jahr 2020 für die Ersatzbeschaffung oder Erneuerung von Turn-, Sport- und Spielgeräten auf Kinderspielflächen im Stadtgebiet zu verwenden.²

Für die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe stehen fünf Stunden einer Vollzeitkraft pro Woche zur Verfügung. Nach den städtischen Verrechnungssätzen sind für das Jahr 2020 pro Stunde 58,81 € in der Entgeltgruppe 8 TVöD anzusetzen. Bei rund 210 Arbeitstagen im Jahr ergeben sich danach Personalaufwendungen einschließlich Arbeitsplatz- und Gemeinkosten in Höhe von rund 12.350 €.

Die nach dem FBAG vorgesehene Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 15% des tatsächlichen Aufkommens deckt mithin nur 29,92% des tatsächlich entstehenden Sach- und Personalaufwandes.

¹ Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 33 vom 15.08.2016, Seiten 860 ff.

² Drucksache Nr. 0001/2021



4 Freiwillige Leistungen

Die Stadt Wetzlar erbringt freiwillige Leistungen an verschiedene caritative Organisationen und Selbsthilfegruppen.

4.1 Vertragliche Vereinbarungen

4.1.1 Migrationsberatung

Die Arbeiterwohlfahrt Lahn-Dill betreibt eine Migrationsberatungsstelle, die Migranten vorwiegend bei Behördenangelegenheiten vermittelnd unterstützt.

Ganz überwiegend wird die Migrationsberatungsstelle vom Bund, aber auch vom kommunalen Jobcenter Lahn-Dill, dem Lahn-Dill-Kreis und der Stadt Wetzlar (12.000 €) finanziert.

4.1.2 Übernachtungseinrichtung für Durchreisende

Zum Betrieb der Übernachtungseinrichtung für Durchreisende in der Hermannsteiner Straße erhält der Caritasverband Wetzlar/Lahn-Dill-Eder e.V. einen vertraglich vereinbarten Zuschuss, den sich Stadt und Lahn-Dill-Kreis teilen und der sich auf insgesamt 49.070 € beläuft.

4.1.3 Verein Frauenhaus Wetzlar e.V.

Sowohl die Zufluchtsstätte als auch die Interventionsstelle des Vereins Frauenhaus Wetzlar e.V. werden durch das Land Hessen, den Lahn-Dill-Kreis und die Stadt Wetzlar gefördert.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2020/2021 wurde der Ansatz um 10.000 € auf nunmehr 39.570 € erhöht.

4.1.4 Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle

Die Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle (PSKB) der Diakonie Lahn Dill e.V. ist Anlaufstelle in psychischen Konfliktsituationen und akuten Lebenskrisen. Die Diakonie Lahn-Dill unterstützt Betroffene und deren Angehörige durch einmalige Informationsgespräche, durch längerfristige Beratung, durch Hausbesuche und das Online-Beratungsangebot. Die PSKB wird vom Landeswohlfahrtsverband Hessen, dem Lahn-Dill-Kreis und der Stadt Wetzlar (15.000 €) bezuschusst.

4.1.5 Info-Zentrale

Die Infozentrale Pflege und Alter bietet seit 1998 Beratung für ältere Menschen in der Stadt Wetzlar an. Die Infozentrale Pflege und Alter, Beratungsstelle für ältere Menschen und Angehörige und der Pflegestützpunkt sehen sich als ein ergänzendes Beratungsangebot für die Bürger im LDK und der Stadt Wetzlar.

Die Info-Zentrale wird vom Lahn-Dill-Kreis, vom Land Hessen und von der Stadt Wetzlar (15.531 €) bezuschusst.

Alle Zuwendungsempfänger legen den Zuschussgebern regelmäßig Berichte und Verwendungsnachweise vor.



4.2 Zweckbestimmte Zuschüsse

Folgende Organisationen haben im Jahr 2020 zweckbestimmte Zuschüsse erhalten:

Partner	Zweckbestimmung	Zuschuss 2020
Arbeitsloseninitiative im Lahn-Dill-Kreis e.V. / WALI	Teil-Finanzierung des Projekts „Tages- struktur Sucht“	8.000 €
Caritasverband Lahn- Dill-Eder	Übernahme der Barauszahlung von Ta- gessätzen an Obdachlose	300 €
Wetzlarer Tafel	Übernahme der Kosten für die Bereitstel- lung von Müllcontainern	2.802 €



5 Sozialhilfe

5.1 Übersicht

Die Sozialhilfe umfasst neben den Leistungen zum Lebensunterhalt (Hilfe zum Lebensunterhalt - drittes Kapitel; die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung - viertes Kapitel), auch Leistungen zur Gesundheit (fünftes Kapitel), die Hilfe zur Pflege (siebtes Kapitel), die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (achtes Kapitel) und die sog. Hilfen in anderen Lebenslagen (neuntes Kapitel).

Die Eingliederungshilfe (sechstes Kapitel des SGB XII) wurde durch das sog. Bundesteilhabegesetz (BTHG) zum 01.01.2020 aus dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII – Sozialhilfe) herausgelöst und als Teil 2 in das neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) eingefügt.

5.2 Subsidiarität

Die Leistungen der Sozialhilfe sind gem. § 2 Abs. 2 SGB XII nachrangig: Nur wenn kein anderes Einkommen oder Vermögen und keine andere (Sozial-) Leistung den Bedarf deckt, muss Sozialhilfe geleistet werden. Das bedeutet gleichzeitig umgekehrt, dass Leistungsveränderungen in anderen Sozialleistungsbereichen auch Veränderungen in der Sozialhilfe nach sich ziehen, die von Amts wegen zu berücksichtigen sind.

Dies erfordert in der Sachbearbeitung der Sozialhilfe ein immenses Wissensspektrum und ständige Fortbildung.

Traditionell werden zum Ende einer Legislaturperiode im Bund überdurchschnittlich viele Gesetze beschlossen, die eben nicht nur von den originär zuständigen Behörden, sondern vielfach auch von den Sozialhilfeträgern zu beachten sind.

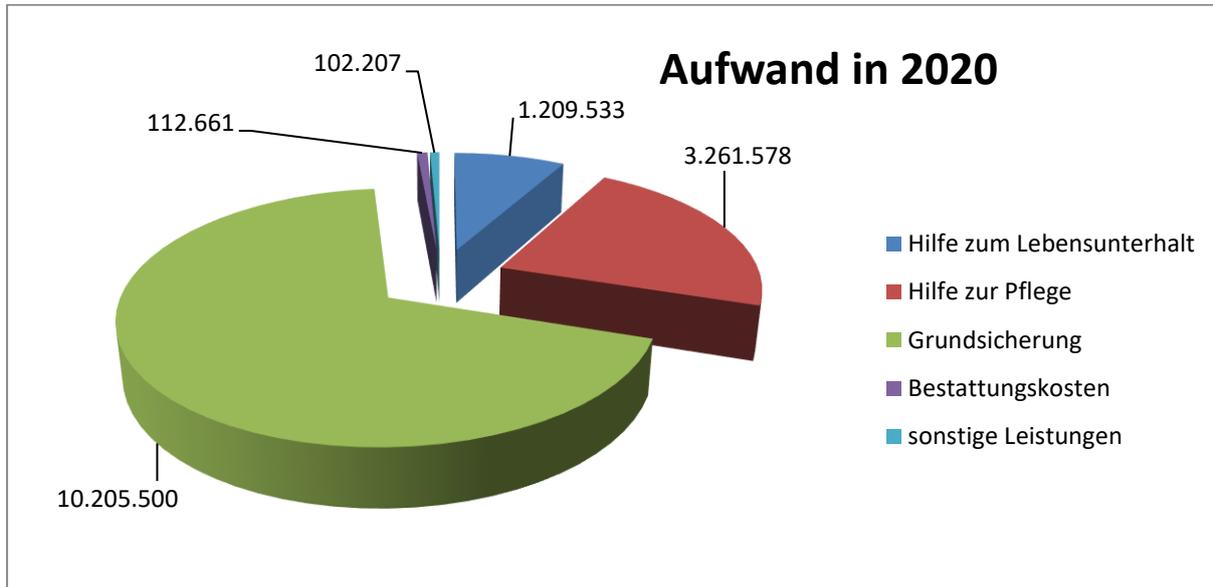
Darüber hinaus können die Leistungsberechtigten nicht auf Leistungsansprüche verwiesen werden, da deren Realisierung möglicherweise längere Zeit in Anspruch nehmen kann. In solchen Fällen zahlt das Sozialamt quasi einen Vorschuss auf die zu erwartende Leistung und hält sich dann z. B. an dem Rentenversicherer schadlos.

Aber auch gesetzliche Änderungen - etwa im Ausländerrecht - können Leistungsansprüche auslösen oder begrenzen. Auch das Betriebsrentenstärkungsgesetz hat Veränderungen im SGB XII mit sich gebracht.

Die Arbeit im Sozialamt ist daher ganz überwiegend fremdbestimmt und situativ.



5.3 Aufwand

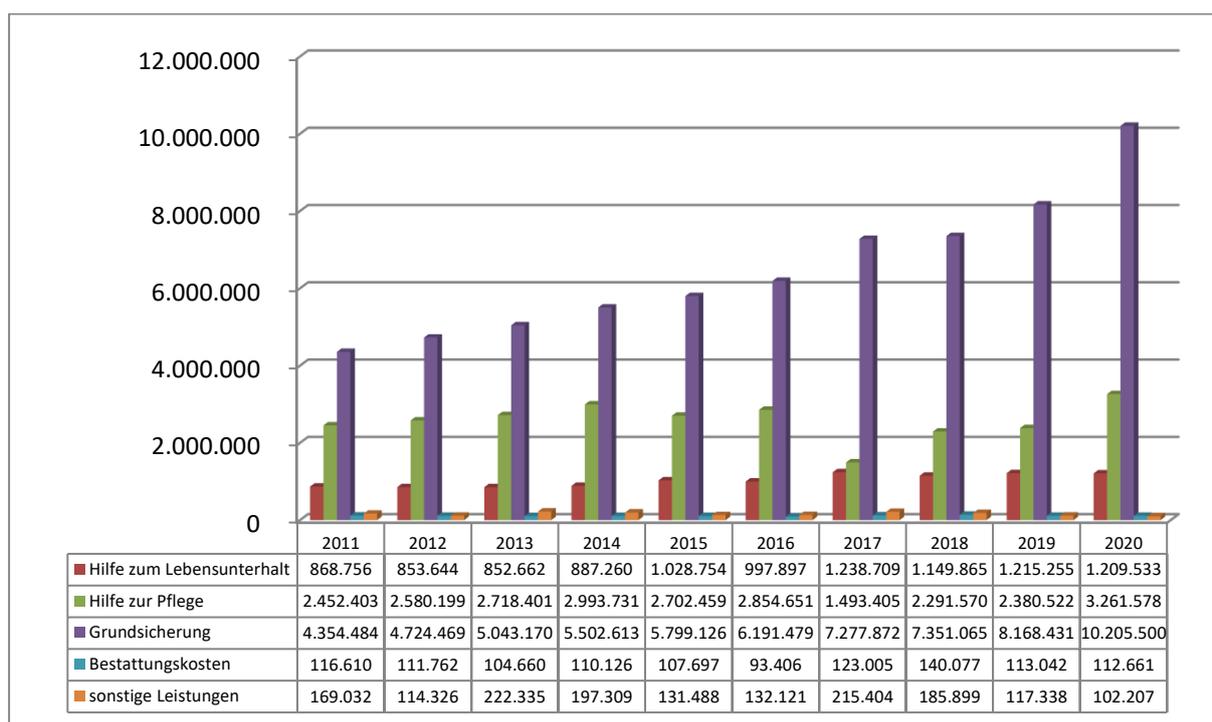


Die Übersicht zeigt die geleisteten Zahlungen ohne Berücksichtigung von Einnahmen (Bruttoaufwand). So wurden in der Stadt Wetzlar Sozialhilfemittel in Höhe von rund 14,9 Mio. € verausgabt. Gegenüber 2019 ist dies eine Steigerung um 24,15%. Die immense Steigerung ist auf die Veränderung der Zuständigkeiten nach dem Hessischen Gesetz zur Durchführung des Bundesteilhabegesetzes (HAG/SGB IX/SGB XII) zurückzuführen.

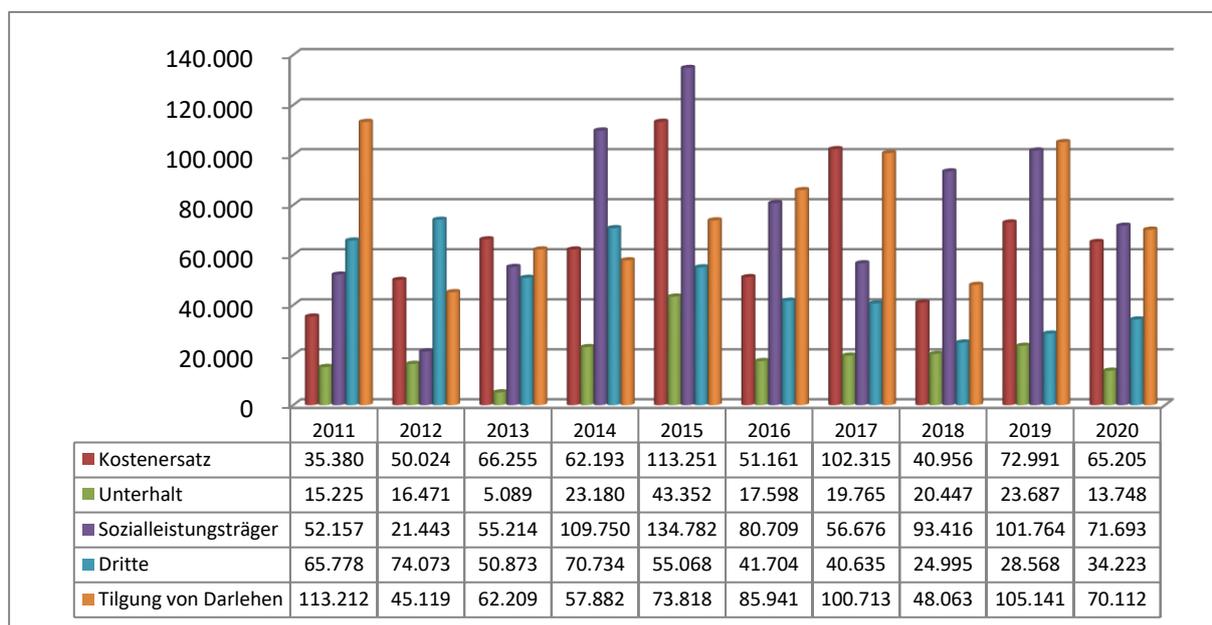
Den mächtigsten Kostenfaktor stellt die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung dar. Diese Kosten werden komplett vom Bund getragen und vierteljährlich abgerechnet.

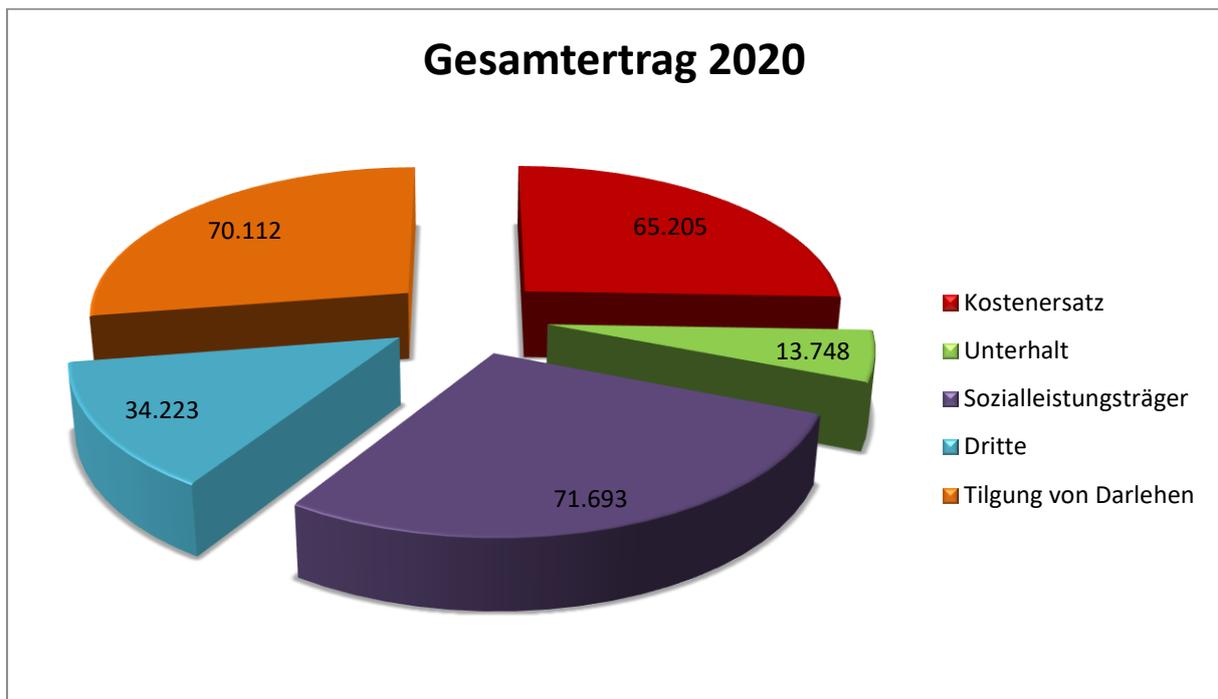
Die anderen Leistungen sind vom Lahn-Dill-Kreis zu finanzieren und werden ebenfalls vierteljährlich abgerechnet.

Zur Bestreitung der Aufwendungen erhält die Stadt Wetzlar monatliche Abschlagszahlungen, die regelmäßig nach den vierteljährlichen Abrechnungen angepasst werden. Hierbei werden die Erträge erstattungsmindernd berücksichtigt.



5.4 Ertrag





Kostenersatz ist von Leistungsberechtigten zu leisten, wenn Leistungen zu Unrecht gewährt wurden.

Soweit getrennt lebende Ehegatten, Eltern oder Kinder leistungsfähig sind, werden Unterhaltsansprüche durch das Sozialamt realisiert. Das am 01.01.2020 in Kraft getretene Angehörigen-Entlastungsgesetz hat zu einer Verminderung der Unterhaltseinnahmen geführt. Vorwiegend begünstigt sind davon Angehörige von Menschen, die in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, etwa in Alters- und Pflegeheimen, mithin wird der Lahn-Dill-Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe dadurch überwiegend finanziell belastet.

Erstattungsverfahren gegenüber anderen Sozialleistungsträgern kommen in Betracht, sofern die Leistungsberechtigten Ansprüche gegen diese Leistungsträger haben. In diesen Fällen kann dieser Anspruch durch den Sozialhilfeträger geltend gemacht werden, z.B. Ansprüche gegen Rentenversicherungsträger oder Krankenkassen.

Dritte sind in erster Linie Heime derjenigen Heimbewohner, die bei der Beendigung des Heimaufenthaltes ersatzpflichtig sind.

Leistungsberechtigte haben ggf. Anspruch auf ein Darlehen, z. B. für die Kautions einer neuen Wohnung, für Gebrauchsgegenstände oder Möbel. Die Rückzahlung dieser Darlehen erfolgt dann überwiegend aus der monatlichen Leistung. Faktisch handelt es sich um eine Aufrechnung.

Auch wenn die eingenommenen Beträge im Vergleich zu den Auszahlungen nur einen geringen Anteil von unter 5% ausmachen, so verursacht die sog. nachträgliche Wiederherstellung des Nachranggrundsatzes doch die meiste Arbeit und verlangt von der Sachbearbeitung immenses Fachwissen, auch in den angrenzenden Rechtsgebieten.



5.5 Bedürftigkeit

Bedürftigkeit ist wesentliche Voraussetzung für die Erbringung von steuerfinanzierten Sozialhilfeleistungen oder Leistungen nach dem SGB II.

Bedürftigkeit liegt vor, wenn eigenes, tatsächliches Einkommen oder Vermögen nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt sicher zu stellen.

Der notwendige Lebensunterhalt (=Bedarf) ermittelt sich zunächst aus der sog. Regelleistung. In diesem Pauschalbetrag von derzeit 446 €/mtl. für eine Einzelperson und 401 €/mtl. für Partner/innen sind insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, Beziehungen zur Umwelt, Kleidung und Reparatur und Ersatz von Einrichtungsgegenständen enthalten.

Bezeichnung	Anteil	Alleinstehende³	Partner/in
Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	34,86%	155,50	139,81
Bekleidung, Schuhe	8,76%	39,08	35,14
Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung	8,87%	39,55	35,56
Innenausstattung, Haushaltsgeräte	6,16%	27,49	24,72
Gesundheitspflege	3,80%	16,94	15,23
Verkehr	8,33%	37,16	33,41
Nachrichtenübermittlung	8,94%	39,89	35,86
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	9,59%	42,79	38,47
Bildungswesen	0,26%	1,14	1,03
Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	2,49%	11,09	9,97
Andere Waren und Dienstleistungen	7,93%	35,37	31,80
Gesamtbetrag der Regelleistung	100,00%	446,00	401,00

³ Regelsatz für einen Haushaltsvorstand im Jahr 2021; sog. Eckregelsatz, an dem sich viele Berechnungsgrößen orientieren.



Die Regelleistung steht als Pauschalbetrag jeder/m Leistungsberechtigten zur Verfügung. Die Verwendung der Regelleistung obliegt den Leistungsberechtigten, etwa die Anschaffung eines Haushaltsgerätes, das mehr kostet, als im monatlichen Betrag vorgesehen. In den Folgemonaten sollten sich an dieser Bedarfsposition Einsparungen ergeben.

Ferner werden für typische Bedarfslagen sog. Mehrbedarfe hinzugerechnet, etwa bei Schwangerschaft oder Alleinerziehung, bei medizinisch notwendigen Mehraufwendungen für Ernährung oder bei Gehbehinderung. Die Höhe dieser Zusatzleistungen orientiert sich meist an der Höhe der Regelleistung.

Zum Bedarf zählen auch Aufwendungen für eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung, sofern keine Pflichtversicherung zu einer Krankenkasse besteht.

Hinzugerechnet werden die Bedarfe der Unterkunft, also die Kaltmiete, die Neben- und die Heizkosten, soweit diese Kosten angemessen sind.

Diesem individuellen sog. Gesamtbedarf wird das Einkommen oder Vermögen gegenüber gestellt: Ist der Bedarf höher als das Einkommen, so liegt Bedürftigkeit vor, und es sind entsprechend dieser Berechnung Leistungen zu erbringen.

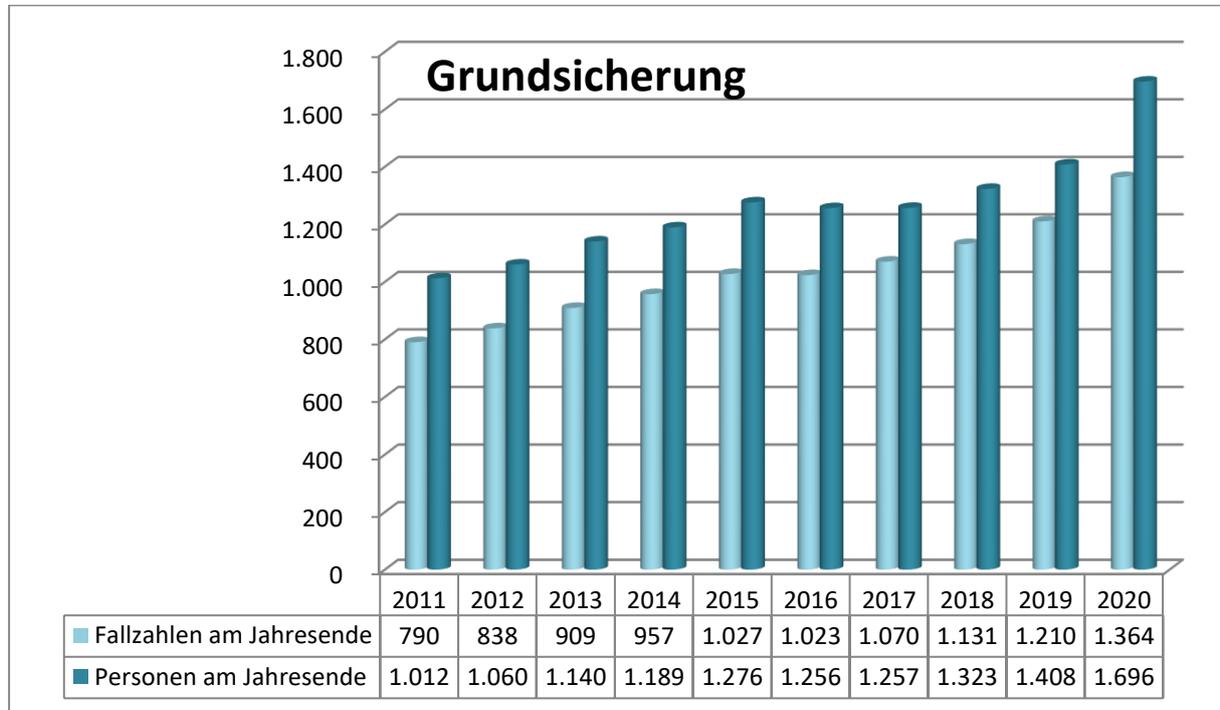
Beispiel

Bezeichnung	Betrag
Regelleistung	446,00
Mehrbedarf wegen Gehbehinderung	75,82
Kaltmiete	385,00
Nebenkosten	70,00
Heizkosten	66,00
Gesamtbedarf	1.042,82
Altersrente	- 800,00
Monatliche Leistung	242,82



5.6 Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung

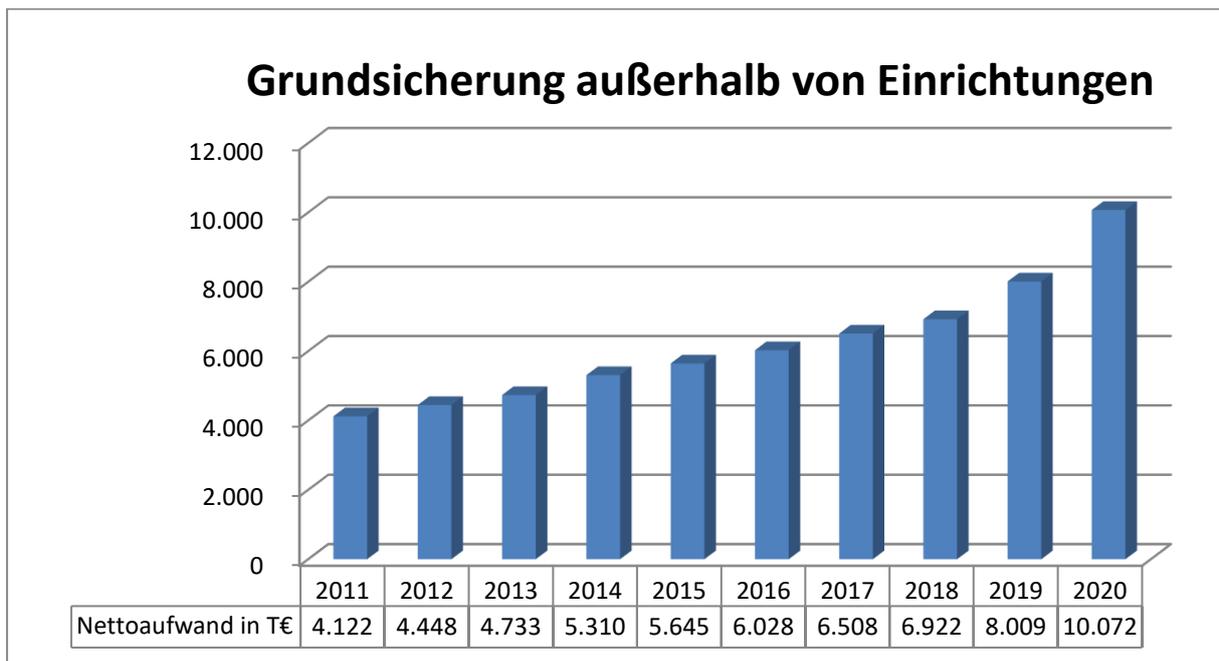
Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung erhält, wer entweder das Rentenalter erreicht hat oder volljährig und dauerhaft nicht erwerbsfähig ist.



In den letzten zehn Jahren sind durchschnittlich jährlich Fallzuwächse von 6,7% und Zuwachszahlen bei den Personen von 4,9% zu verzeichnen gewesen. Von 31.12.2019 zum 31.12.2020 bekamen 288 mehr Menschen in 154 zusätzlichen Fällen Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung als noch ein Jahr zuvor, was eine Steigerung in Höhe von 20,45% (Personen) und 12,73% (Fälle) gegenüber dem Vorjahr ausmacht.

In den letzten zehn Jahren sind die Nettoaufwendungen um durchschnittlich 10,9% jährlich angestiegen. Dabei hat die Veränderung von 2019 zu 2020 mit 25,7% Ausgabenzuwachs maßgeblich beigetragen. Diese exorbitante Steigerung ist auf die Zuständigkeitsveränderungen vom Landeswohlfahrtsverband Hessen zu den kommunalen Trägern begründet. Der Landeswohlfahrtsverband Hessen spart diesen Aufwand ein.

Diesem seit Einführung der Grundsicherung im Jahre 2003 anhaltenden Trend versucht die Bundespolitik durch die Einführung der sog. Mütterrente, Mütterrente II und durch die Grundrente entgegenzutreten.



5.7 Hilfe zum Lebensunterhalt

Die zweite Lebensunterhaltsleistung nach dem SGB XII stellt die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem dritten Kapitel dar.

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Menschen, die weder Ansprüche gegen das Jobcenter (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) noch Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung haben. Die Hilfe zum Lebensunterhalt stellt demnach einen Auffangtatbestand dar.

Dies können in erster Linie Menschen sein, die eine befristete Erwerbsminderungsrente beziehen. Aber auch Kinder, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen oder deren Eltern ebenfalls nicht erwerbsfähig sind.

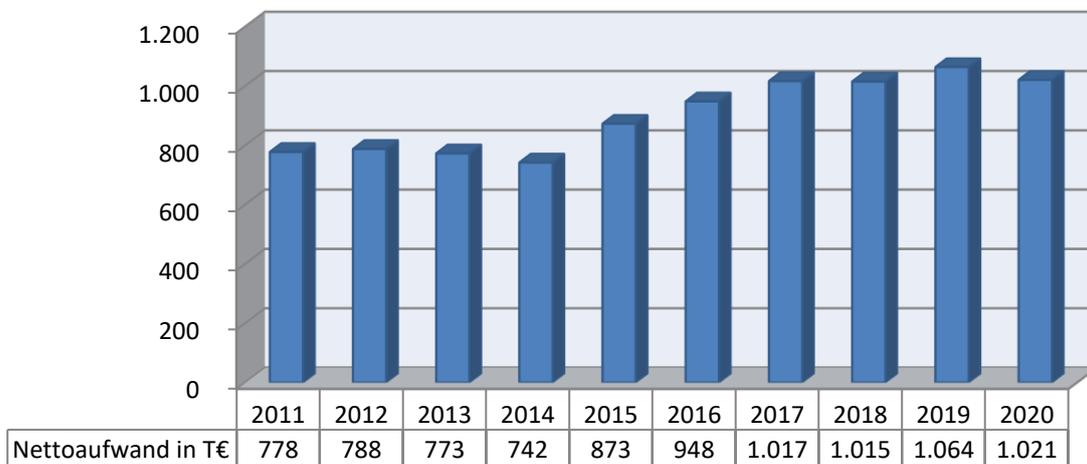
Alleinstehende Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner, die eine befristete Erwerbsminderungsrente beziehen, stellen die größte Gruppe der Leistungsberechtigten dar.



Hilfe zum Lebensunterhalt



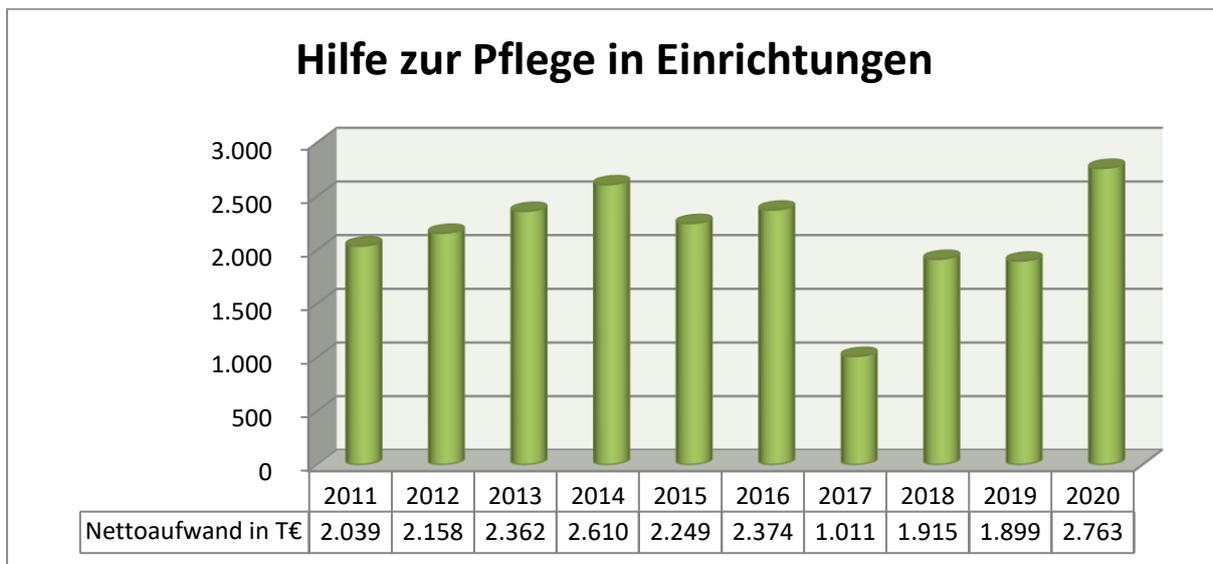
Nettoaufwendungen in der Hilfe zum Lebensunterhalt



5.8 Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

Hilfe zur Pflege in Einrichtungen wird insbesondere älteren Menschen gewährt, die nicht (mehr) zuhause gepflegt werden können und deren Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht, um die Pflegekosten zu übernehmen.

Die Pflegekosten richten sich nach einem heimindividuellen Pflegesatz, in dem außer dem Pflegesatz auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, Investitionskosten und in der Regel die Ausbildungsrefinanzierung geregelt sind. Diese Pflegesätze werden von zwischen den Heimbetreibern, den Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger (Lahn-Dill-Kreis) vereinbart.



Das System der sozialen Pflegeversicherung ist ein sog. Teilleistungssystem, das nicht die gesamten Pflegekosten abdeckt.

Zudem werden auch pflegefremde Leistungen in Heimen erbracht, insbesondere Unterkunft und Verpflegung. Gerade für diese Lebensunterhaltsleistungen tritt die Pflegeversicherung nicht ein.

Soweit also die Heimbewohnerin oder der Heimbewohner finanziell nicht in der Lage ist, die verbleibenden Heimkosten aus eigenen Kräften zu bestreiten, füllt das Sozialamt die verbleibende Lücke auf. Gerade an dieser Stelle setzt das sog. Angehörigen-Entlastungsgesetz an. Bis 31.12.2019 haben die Sozialhilfeträger versucht, sich an den Unterhaltspflichtigen schadlos zu halten. Dies ist seit 01.01.2020 nur noch möglich, wenn die zum Unterhalt verpflichteten Angehörigen – in der Regel die Kinder – mehr als 100.000 € im Jahr verdienen, also mehr 8.300 € im Monat. Netto.

Die Pflegereformgesetze II und III haben seit 2017 zu einer Verminderung des kommunalen Aufwandes geführt.

Im Jahr 2017 wurden einmalig im Bereich Hilfe zur Pflege in Einrichtungen vorrangige Ansprüche gegen den Bund realisiert, die auch nur einmalig zu spürbaren Ausgabenminderungen führten.

Der deutliche Anstieg im Jahr 2020 ist auf die Neuordnung der Zuständigkeiten zum 01.01.2020 zurückzuführen.

Der Aufwand ist vom Lahn-Dill-Kreis zu tragen und wird vierteljährlich mit diesem abgerechnet.



6 Sozialversicherungsangelegenheiten

Das Sachgebiet Sozialversicherungsangelegenheiten berät und unterstützt Menschen bei der Realisierung von Ansprüchen gegenüber der Deutsche Rentenversicherung.

Hierbei sind außer der eigentlichen Rentenantragstellung auch weitere Unterstützungsleistungen für die Menschen zu erbringen, die für die Bewilligung einer Rente notwendig sind.

Bezeichnung	Gruppe	2020	2019
Rentenantrag	1	256	339
Ausländischer Rentenantrag	1	3	5
Kontenklärungen	1	16	28
Sonstige Leistungs- oder Feststellungsanträge	1	10	29
Eidesstattliche Versicherungen	2	0	6
Sachverhaltsaufklärung, Beweismittelhilfestellung	3	64	155
Auskunft, Akteneinsicht	3	99	167
Nachreichungen	3	49	106
Auskunftsersuchen (Amtshilfe)	4	98	2
Anzahl Gruppe Anträge	1	285	401
Anzahl Gruppe Erklärungen	2	0	6
Anzahl Gruppe Sachverhalt	3	212	428
Anzahl Gruppe Auskunftsersuchen	4	98	2
Anzahl Gesamt		595	837

Monetäre Leistungen werden nicht erbracht.



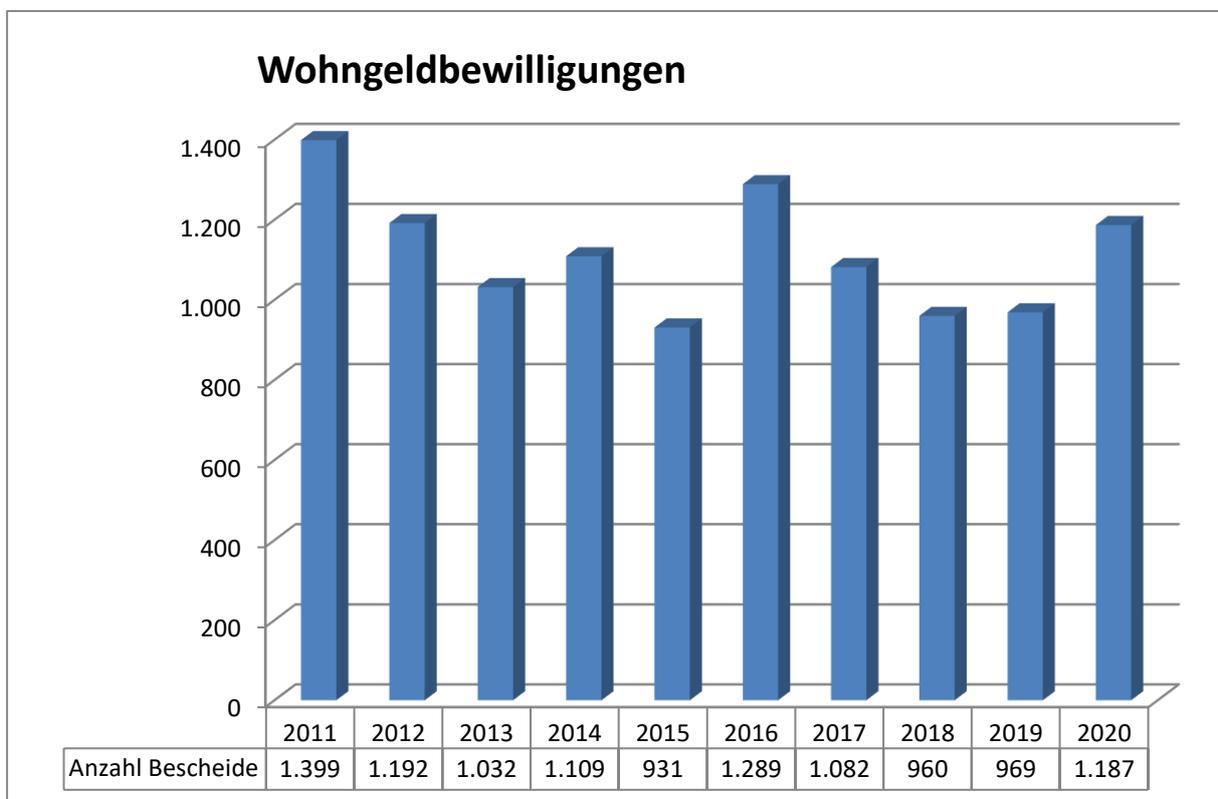
7 Wohngeld

7.1 Allgemeines

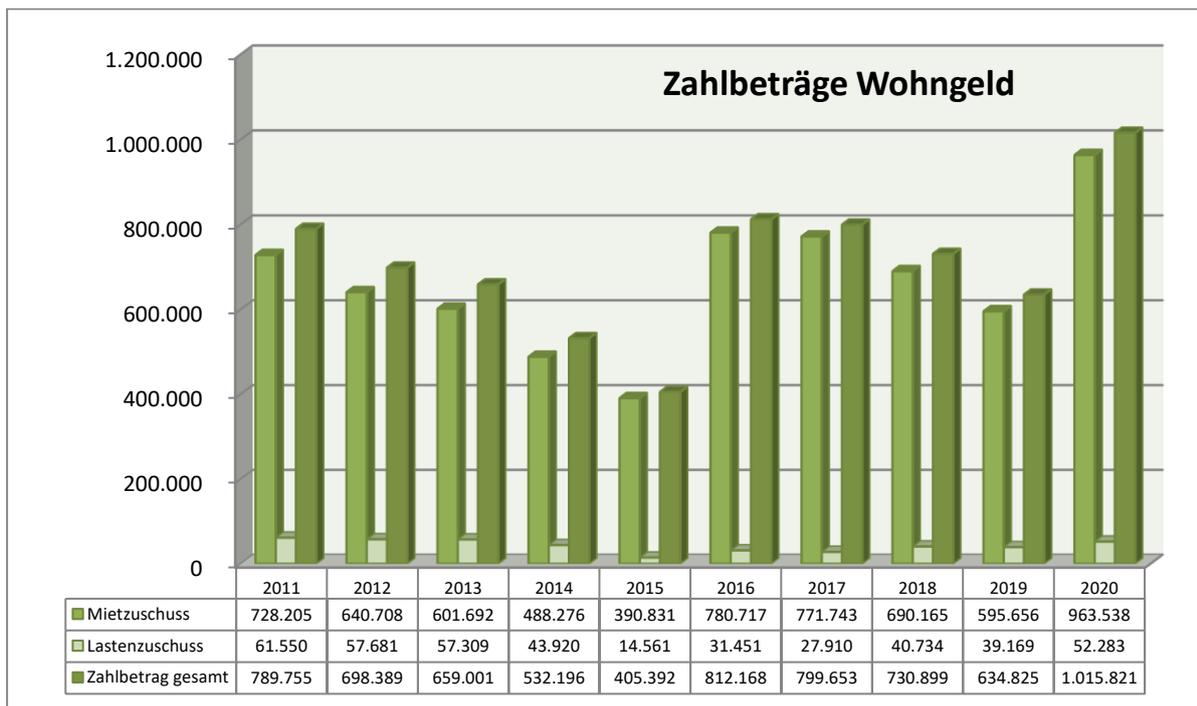
Die Anzahl der Wohngeldentscheidungen wird aus dem hessenweit einheitlichen Berechnungsprogramm „HeWoG“ (= **H**essisches **W**ohngeld) generiert und ist deswegen auch hessenweit vergleichbar.

Wohngeld wird sowohl für Mieterinnen und Mieter als auch für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer gewährt.

7.2 Entwicklungen



Während 2011 und 2016 Leistungsverbesserungen durch gesetzliche Anpassungen (Wohngeldnovellen) Leistungsspitzen hervorbrachten, so resultiert die deutliche Zunahme in 2020 auch von der Corona-Pandemie: Menschen in Kurzarbeit können durch Wohngeld ihr Haushaltseinkommen aufbessern.



Im Jahr 2020 wurde rund 60% mehr Wohngeld verausgabt als um Jahr 2019, was (überwiegend) einerseits an den verbesserten Berechnungsmodalitäten durch die Wohngeldnovelle 2020 und andererseits an gesunkenen Einnahmen der Berechtigten gelegen hat.

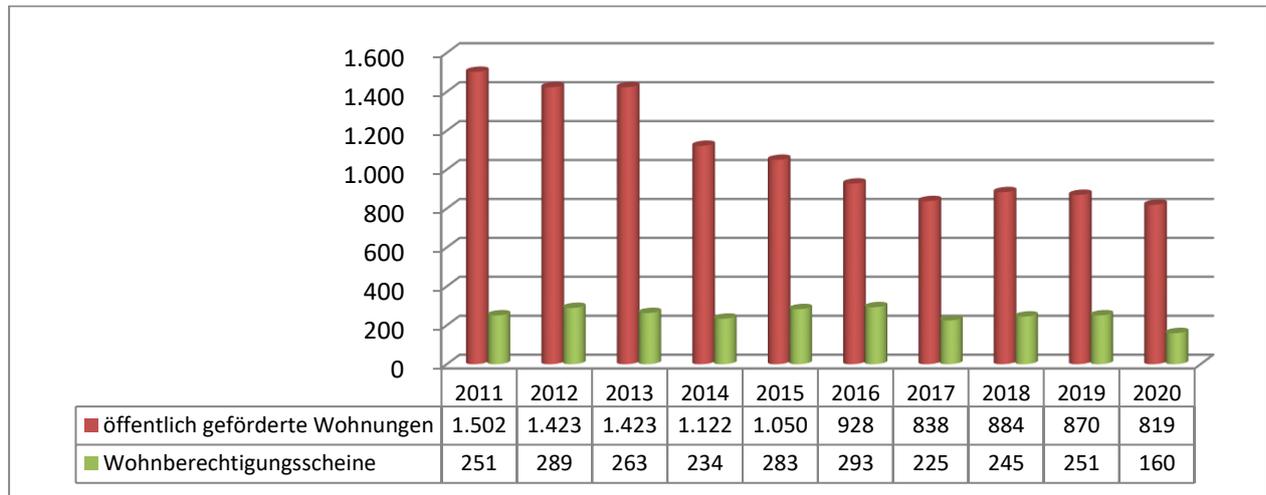
Wohngeld unterscheidet sich in Mietzuschuss für Mieterinnen und Mieter einerseits und Lastenzuschuss andererseits. Lastenzuschuss ist Wohngeld für Hauseigentümerinnen und -eigentümer. In Städten ist die Eigentümerquote erfahrungsgemäß niedriger als in ländlichen Gebieten. So hat die Stadt Wetzlar in 2020 eine Lastenzuschussquote von 5,15%, während diese Quote im Lahn-Dill-Kreis (ohne die Stadt Wetzlar) bei rund 30% liegt.



8 Wohnungsaufsicht

Eine öffentlich-geförderte Wohnung darf vom Vermieter nur an Menschen vermietet werden, die über einen gültigen Wohnberechtigungsschein verfügen. Diesen stellt die jeweilige Stadt oder Gemeinde aus.

Hierbei werden die familiäre Situation und deren Einkommen überprüft. Der Wohnberechtigungsschein wird dann ausgestellt, wenn die Person oder Familie eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet.



Auf diese Weise will der Gesetzgeber sicherstellen, dass in öffentlich-geförderte Wohnungen nur die Menschen einziehen, die über kein großes Einkommen verfügen, denn die Wohnung wurde mit öffentlichen Mitteln errichtet.

Öffentlich-geförderten Wohnraum neu zu errichten, ist wegen der günstigen Zinsen am Kreditmarkt einerseits und den Förderbedingungen des Landes andererseits für potentielle Investoren wenig interessant.

So übernimmt das Land (derzeit) für die jeweilige Förderungsdauer (15, 20 oder 25 Jahre) die Zinsen für die Darlehen. Der Investor hat damit keine Zinslasten zu tragen. Jedoch ist er im Gegenzug z. B. auch verpflichtet, für die Förderdauer maximal 80% der ortsüblichen Miete zu erheben.

Hinzu kommt, dass die jeweilige Stadt oder Gemeinde pro zu errichtender Wohnung mindestens 10.000 € als Darlehen zu dem Bauvorhaben beisteuern muss, und zwar zu den gleichen Bedingungen wie das Land, also zinsfrei.

Die Niedrigzinspolitik erlaubt es den Vermietern, ihre mit dem Land Hessen vereinbarten Wohnungsbaudarlehen günstig und vorzeitig abzulösen. Die Folge hiervon ist, dass Wohnungen ihren Status als öffentlich-geförderte Wohnungen verlieren.

Insbesondere durch den Erwerb von Belegungsrechten ist die Stadt Wetzlar diesem bundesweiten Trend in den vergangenen Jahren entgegengetreten und versucht auch weiterhin, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen oder zu erhalten. So sind in den Jahren 2015 bis 2020 allein durch die Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH 148 Wohnungen wieder in die öffentliche Förderung gekommen.

Im Schwalbengraben in Dalheim sind weitere 38 Wohnungen und im Amtmann sechs Wohnungen hinzugekommen.

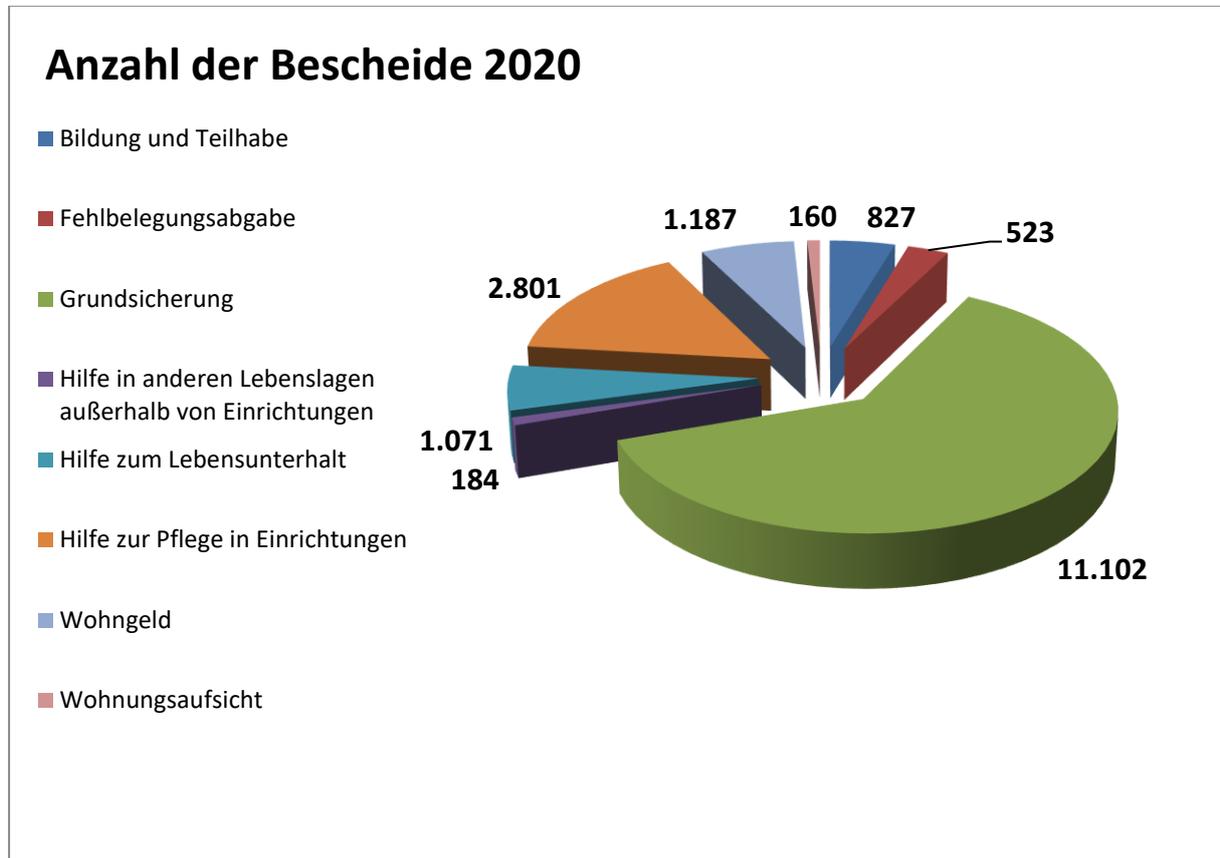


Aber auch die Übernahme der Wohnungen von Buderus-Immobilien durch die Nassauische Heimstätte sichert den Bewohnerinnen und Bewohner auf absehbare Zeit günstiges Wohnen.



9 Bescheide und Rechtsbehelfe

Staatliche Leistungen werden in der Regel durch Verwaltungsakt bewilligt oder aufgehoben. Diese (einseitigen) Entscheidungen der Behörde können von den Betroffenen durch einen Widerspruch angefochten werden und sind dann durch die Behörde zu überprüfen.



Sachgebiet	Anzahl Bescheide	Widersprüche	Quote
Bildung und Teilhabe	827	0	0,00%
Fehlbelegungsabgabe	523	0	0,00%
Grundsicherung	11.102	22	0,20%
Hilfe in anderen Lebenslagen außerhalb von Einrichtungen	184	1	0,54%
Hilfe zum Lebensunterhalt	1.071	0	0,00%
Hilfe zur Pflege i Einrichtungen	2.801	6	0,21%
Wohngeld	1.187	7	0,59%
Wohnungsaufsicht	160	0	0,00%
Gesamt	17.855	36	0,20%



Gezählt werden können allerdings nur die Bescheide, die maschinell erzeugt werden. Alle anderen Verwaltungsakte werden in dieser Übersicht nicht erfasst.

Für die Leistungen nach dem SGB XII und bei Bildung und Teilhabe hat der Lahn-Dill-Kreis als Träger der Leistungen auch den Widerspruchsbescheid zu erlassen. In den anderen Rechtsgebieten ist die Stadt Wetzlar selbst berufen, den Widerspruchsbescheid zu erlassen.

Wird dem Widerspruch abgeholfen, so wird der Anspruch anerkannt. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, so bleibt die Behörde – zumindest teilweise – bei ihrer ursprünglichen Entscheidung und eröffnet mit dem Widerspruchsbescheid den Betroffenen den Weg zum Gericht, um die streitbefangene Frage durch das zuständige Verwaltungs- oder Sozialgericht überprüfen zu lassen.

Mit jedem Widerspruch erhält die Behörde auch eine Rückmeldung über ihre Tätigkeit, insbesondere, ob die Menschen die Inhalte der Bescheide verstehen oder akzeptieren.

Widersprüche werden häufig nur erhoben, weil die Menschen den Verwaltungsakt nicht verstehen. Es ist also an der Behörde, auch bereits vor Erlass des Verwaltungsaktes für Gespräche zur Verfügung zu stehen, um Unklarheiten zu beseitigen.